

41/Bu.

2029

Kreisausschuss am 14. Juni 2021: Vorlage 41/007/2021

Beantwortung der Anfrage der Fraktion UWG-ME „Haftungsvorschriften für die Einführung von „Neandertaler-Ampelmännchen“:

An der rechtlichen Lage hat sich seit Erstellen der Vorlage 10/024/2019 nichts geändert:

„Rechtslage:

Das Straßenverkehrsamt / Dezernat 3 der Kreisverwaltung hat die rechtliche Lage beurteilt und fasst dieses wie folgt zusammen:

„Nach §37 Abs. 2 Nr. 5 StVO ist für Lichtzeichenanlagen, die für Fußgänger gelten, das stilisierte Sinnbild für „Fußgänger“ anzuzeigen. [...]“

Zuständig für die Entscheidung über die Einführung von den straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben abweichender Sinnbilder in Fußgängerampeln sind ausschließlich die örtlichen Straßenverkehrsbehörden der kreisangehörigen Städte. Derartige Entscheidungen sind grundsätzlich nur in Einzelfällen zulässig und müssen entsprechend nachvollziehbar begründet und dokumentiert sein. Eine flächendeckende Ausstattung von Fußgängerampeln im Kreisgebiet ist im Hinblick auf die Erlassvorgabe, dass es sich nur um Einzelfälle handeln darf, nicht zulässig.

Die anordnende Behörde hat im Zweifel die Beweislast, dass die von ihr gewählte technische Lösung den gebotenen Sicherheitsstandard auf andere Weise gewährleistet. Unter diesem Aspekt könnte eine unabhängige Prüfstelle (z.B. TÜV, DEKRA, GTÜ) mit einer lichttechnischen Untersuchung der modifizierten Sinnbilder beauftragt werden. Hierbei wäre festzustellen, dass die Änderung der Sicherung der Verkehrsabläufe genügt und durch das geänderte Sinnbild keine verfälschte Strahlwirkung entsteht. [...]“

Ferner wird in der rechtlichen Beurteilung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die für die örtliche Lichtzeichenregelung verantwortliche Straßenverkehrsbehörde und die Straßenbaubehörde als Betreiber der Lichtsignalanlage für ihre von den Grundsätzen abweichende Entscheidung in Haftung stehen.“

Die StVO sowie das Straßen- und Wegegesetz NRW gelten selbstverständlich überall gleichermaßen: Der Betreiber bzw. Baulastträger einer Lichtzeichenanlage haftet, sollte es zu einem Unfall kommen. Insofern liegt die Entscheidung, das Standard-Symbolbild einer Fußgängerampel austauschen zu wollen, beim Baulastträger, für die Genehmigung sind die städtischen Straßenverkehrsbehörden zuständig. Der Landesbetrieb als Baulastträger der Fußgängerampel am Neanderthal Museum ist trotz mehrfacher Nachfrage (erstmalig durch die Stadt Mettmann, siehe 10/024/20219) nicht bereit, dieses unkalkulierbare Risiko zu tragen. Aus diesem Grund lehnt auch der Kreis die Übernahme der Baulast für die Fußgängerampel ab, zumal der Kreis zusätzlich noch dauerhaft bislang nicht eingeplante Sach- und Personalmittel für den Betrieb und die Wartung einsetzen müsste. Angesichts der massiven

Personalknappheit im Amt für Hoch- und Tiefbau des Kreises wäre dies eine zusätzliche Belastung für den Bereich.

Es ist zu befürchten, dass es im Falle eines Unfalls, der auch nur im Verdacht steht, auf die geänderten Streuscheiben zurückführbar zu sein, zusätzlich zum Personen- oder Sachschaden zu einem ganz erheblichen Imageschaden für das Neandertal und das Neanderthal Museum kommen würde.

Offenbar waren die Baulastträger in den in der Anfrage angeführten Städten bereit, das Haftungsrisiko einzugehen. Die Vermutung liegt nahe, dass sich die angesprochenen Ampelanlagen an städtischen Straßen befinden und somit auch die Baulast in städtischer Hand liegt. Grundsätzlich müssen vor der Änderung der Symbolbilder, wie in Monheim am Rhein an ausschließlich städtischen Straße geschehen, lichttechnische und farbmetrische Gutachten unabhängiger Ingenieurbüros eingeholt werden, die allerdings nur die Licht- und Farbwerte anhand der geltenden Vorschriften prüfen, nicht die Wahrnehmbarkeit des Symbols. Dieses Risiko kann nicht beurteilt werden und ist daher unkalkulierbar.